Unesco-Bericht - leicht lesbar gemacht

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **BookReview**

Zeitschrift: **Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen**

Band (Jahr): **31 (1975)**

Heft 4-5

PDF erstellt am: **17.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

geltlichen Einbürgerung nach mindestens fünf Jahren Wohnsitz in der Schweiz und nach drei Ehejahren. Ein Schweizer Bürger und sein ausländischer Ehegatte dürften nicht aus der Schweiz ausgewiesen werden.

Zum andern würde ein Kind, dessen Eltern miteinander verheiratet sind und dessen Vater oder Mutter Schweizer Bürger ist, bei der Geburt das schweizerische Bürgerrecht erwerben.

Und schliesslich würde weder die Heirat mit einem Ausländer noch diejenige mit einem Schweizer für die Frau den Verlust ihres Bürgerrechtes bedeuten, sie würde in jedem Fall ihr Kantons- und Gemeindebürgerrecht behalten.

Damit die vorgeschlagenen Änderungen rechtskräftig werden, müssten Artikel 44 und 54 der Bundesverfassung und verschiedene Bundesgesetze revidiert werden. Doch bis es so weit ist, werden noch viele Wenn und Aber vorgebracht und der patriarchalische Standpunkt von der Einheit des Bürgerrechts in der Familie beharrlich verteidigt werden.

Unesco-Bericht — leicht lesbar gemacht

Der Bund Schweizerischer Frauenorganisationen hat eine Kurzfassung der Unesco-Untersuchung über die Stellung der Frau in der Schweiz herausgegeben. Auf knapp 60 Seiten werden die wesentlichsten Aussagen der soziologischen Analyse leicht lesbar zusammengefasst und durch Tabellen mit statistischen Angaben ergänzt. Ein Querschnitt über Pressekommentare zur Studie bildet den Abschluss.

Die vom Soziologischen Institut der Universität Zürich ausgearbeitete Untersuchung enthält zwar aufschlussreiche Ergebnisse über die Benachteiligung der Frau auf gesellschaftlichem, rechtlichem und wirtschaftlichem Gebiet, aber sie ist für den Laien nur schwer verständlich. Das gleiche gilt für die von den Autoren redigierte Kurzfassung. Damit alle Frauen und Männer, denen die Gleichstellung der Frau ein Anliegen ist, Zugang zur wissenschaftlichen Untersuchung finden und damit diese wirklich Ausgangspunkt zu einer Diskussion auf breitester Basis werden kann, hat der Bund Schweizerischer Frauenorganisationen Dorothea Hänni-Schnyder (Bern) beauftragt, die komplexe Materie leicht fasslich zu gestalten. Im Gegensatz zum Originalbericht, der nur in deutscher Sprache vorliegt, ist die vom BSF herausgegebene Version in Deutsch und Französisch erhältlich. Die Übersetzung besorgte Perle Bugnion-Secretan. Beide Ausgaben können beim Bund Schweizerischer Frauenorganisationen, Winterthurerstrasse 60, 8006 Zürich, zum Preis von Fr. 4.— bezogen werden.

Volkshochschule

Nachdem die Zürcher Volkshochschule im Winterprogramm einen Kurs über die «Psychologie des Mannes» ausgeschrieben und die Frauen davon ausgeschlossen hatte — der Kurs konnte schliesslich wegen Erkrankung des Dozenten nicht durchgeführt werden — befasst sie sich im Sommersemester 1975 mit der «Stellung der Frau in der Schweiz» — erfreulicherweise ohne Ausschluss der Männer. Zur Behandlung kommen Vorstellungen, Vorurteile, Bestrebungen, Emanzipation und Repression, psychologische Aspekte, Erziehung, Schulung, Bildung, die Stellung der Frau in der